



Stand: 02.06.2020

FAQ zur Aufnahme des Trainingsbetriebes unter Beachtung der Corona-Verordnung Sportstätten des Landes Baden-Württemberg (BW) – „Zurück auf den Platz“

Wir geben in diesem Dokument Antworten auf diverse Fragen, die uns zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes unter dem Motto „Zurück auf den Platz“ erreichen. Wir sind bemüht, die Inhalte vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung stets zu aktualisieren und so vollständig wie möglich zu halten.

Inhalt

Allgemeine Links	3
Was ist das Ziel der Corona-Verordnung Sportstätten des Landes BW?	3
Organisation	3
Wann sollte auf die Teilnahme am Trainingsbetrieb verzichtet werden?	3
Teilnahme als Angehöriger einer sogenannten Risikogruppe:	4
Allgemeine Infos zur Trainingsorganisation und Dokumentation:.....	4
Gilt die maximale Personenanzahl von 10 Teilnehmern inklusive Trainer?	4
Können bei entsprechender Größe mehrere Gruppen gleichzeitig auf einem Platz trainieren?	5
Darf ein Trainer mehrere 10er Gruppen auf dem Feld betreuen?	5
Da die Umkleidekabinen geschlossen sind, sollen Felder für das Umziehen gekennzeichnet werden?.....	5
Sind Maßnahmen außerhalb des Vereinsgeländes (joggen im Wald) mit mehr Personen möglich?.	5
Sollen die einzelnen Gruppen bereits vor dem Training eingeteilt werden? Und müssen die Gruppen identisch bleiben?	6
Können Erziehungsberechtigte bei Junioren/Juniorinnen beim Training anwesend sein?	6
Darf ein Trainer an einem Tag mehrere Gruppen hintereinander trainieren?	6
Muss es einen separaten Eingang und Ausgang des Sportgeländes geben?	6
Ist eine Trainingsbesprechung mit der ganzen Mannschaft möglich?.....	6

Fußballpraxis	7
Allgemeine Informationen zur Trainingspraxis – Trainingsaufbau	7
Welche Übungen können absolviert werden? Gibt es Mustertrainingseinheiten? Werden weitere TE eingestellt? Gibt es Technikvideos?	7
Sind Einwürfe und Kopfbälle erlaubt?.....	7
Sind Pass- und Torschussübungen erlaubt?.....	7
Ab welcher Altersklasse ist es sinnvoll ein Training anzubieten?	7
Wie weit müssen die einzelnen Trainingsflächen voneinander entfernt sein?	8
Ab wann ist ein komplettes Mannschaftstraining wieder möglich?	8
Hygiene	8
Wenn jeder einen eigenen Ball hat und diesen mit nach Hause nimmt, kann dann auf das Desinfizieren verzichtet werden?.....	8
Ist Stationstraining mit Wechsel möglich, müssen Trainingsgeräte immer desinfiziert werden?.....	8
Sollten/müssen die Teilnehmer vor/nach dem Trainingsbeginn ihre Hände desinfizieren?.....	9
Müssen Tore auch desinfiziert werden?	9
Darf zum Händetrocknen ein Handtrockner (Luft) benutzt werden oder müssen Einmalpapiertücher angeboten werden?	9
Besteht das Duschverbot auch wenn getrennt geduscht wird? Bspw. Gästekabine, Schiedsrichterumkleide, Heimkabine?.....	9
Was ist bei den Toiletten zu beachten?	9
Was ist ein/e Hygienebeauftragte/r und welche Aufgaben hat er?	9
Wie ist der Umgang, wenn sich ein Spieler verletzt? Wie kann mit gültigem Abstand Erste-Hilfe geleistet werden?.....	10
Haftung	10
Muss die Benutzung der Sportanlage von der entsprechenden Kommune freigegeben werden?..	10
Wie lange muss die Spieler-Teilnehmerliste aufbewahrt werden?	10
Kann der Verein/Vorstand/Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?.....	10
Werden Trainer die eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.400 € im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?.....	11
Kann ein Spieler bei Nichteinhalten der Regeln nach Hause geschickt werden?	11
Ist der Verein dafür verantwortlich, dass die Fahrgemeinschaftsregelungen eingehalten werden?12	
Besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz für Vereine im Zusammenhang mit Covid-19?	12
Sonstige Fragen	13
Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne?.....	13
Müssen oder sollen die Eltern durch Unterschrift bestätigen, dass das Hygienekonzept verstanden und akzeptiert wird?	13

Muss die Desinfektion der Geräte anhand einer Liste nachweisbar sein?	13
Welche Nachweise muss der Hygienebeauftragte dokumentieren?	13
Sind Formulare durch Eltern/Spieler auszufüllen oder reicht eine Bestätigung, dass der Spieler gesund ist?	13
Ab wann beginnt die Verantwortlichkeit des Vereins? Erst mit Betreten des Platzes oder schon davor?	13
Kontakt & Feedback	13

Allgemeine Links

- [Das Corona-Infoportal des wfv](#)
- [Die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Link zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten in der ab 02. Juni 2020 gültigen Fassung](#)
- [DFB – Der Weg zurück ins Training](#)
- [Aktuelle Corona-Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Risikogruppen](#)
- [FAQ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#)

Was ist das Ziel der Corona-Verordnung Sportstätten des Landes BW?

Mit der Corona-Verordnung Sportstätten will das Land Baden-Württemberg den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, wieder mehr Sport treiben zu können. Dies muss aber im Sinne des Infektionsschutzes geregelt sein und unter Auflagen ablaufen. Deshalb ist es beispielsweise notwendig, dass die Betreiber/Kommunen/Nutzer einen Verantwortlichen bei den verantwortlichen Stellen benennen und Teilnehmerlisten führen, um im Falle einer Infektion die Infektionsketten nachverfolgen zu können. Das bedeutet im Umkehrschluss: Wenn eine Kontaktpersonenermittlung nicht möglich ist, also beispielsweise kein Verantwortlicher zur Verfügung steht oder keine Teilnehmerliste vorliegt, greift auch bei den öffentlich zugänglichen Freiluftsportanlagen und -sportstätten die Regelung des öffentlichen Raums gemäß den Vorgaben in § 3 der Corona-Verordnung.

Organisation

Wann sollte auf die Teilnahme am Trainingsbetrieb verzichtet werden?

Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche

Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen. Bei positivem Test auf das Coronavirus im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen werden. Aktuelle Empfehlungen gehen sogar in Richtung vier Wochen. Bei allen am Training Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

Fühlen sich Trainer*in oder Spieler*in aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.

Teilnahme als Angehöriger einer sogenannten Risikogruppe:

Die Teilnahme als Angehöriger einer Risikogruppe sollte gegebenenfalls im Vorfeld medizinisch z.B. mit dem Hausarzt/dem behandelnden Arzt abgestimmt werden.

Allgemeine Infos zur Trainingsorganisation und Dokumentation:

Dem Trainer/Verantwortlichen sollte im Vorfeld des Trainings bereits bekannt sein wie viele und welche Spieler vorhaben am Training teilzunehmen. Eine Abfrage kann hierfür mit den gewohnten Kommunikationsplattformen oder bspw. über die kostenlose App "Doodle" erfolgen. Das Wissen um die Teilnehmergröße ist für die Trainings- und Organisationsplanung essenziell. Grundsätzlich muss die tatsächliche Anwesenheit aller Personen für jede einzelne Trainingseinheit dokumentiert werden.

Dokumentationspflicht: Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs/Trainings sowie Telefonnummer oder Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Gilt die maximale Personenanzahl von 10 Teilnehmern inklusive Trainer?

Die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (in der ab 2. Juni 2020 gültigen Fassung) besagt, dass Trainings- und Übungseinheiten in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen dürfen. Dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen

Dies kann beispielsweise umgesetzt werden, indem

- eine Trainerin bzw. ein Trainer mit bis zu neun Sportlerinnen und Sportlern trainiert;
- bis zu zehn Sportlerinnen und Sportler gemeinsam trainieren.

Können bei entsprechender Größe mehrere Gruppen gleichzeitig auf einem Platz trainieren?

Ja, es können mehrere Gruppen mit bis zu 10 Personen in separierten und gekennzeichneten Feldern von je mindestens 400 m² gleichzeitig trainieren. Der Trainer darf jedoch dabei die einzelnen Felder als elfte Person nicht betreten.

Hinweis: Es wird **nicht empfohlen** mehrere unterschiedliche Mannschaften/Jahrgänge z.B. B-Jugend und Aktive gleichzeitig auf einer Sportstätte trainieren zu lassen.

Empfehlung: Für jeden Altersbereich und jede Mannschaft sollte ein eigenständiger Zeitabschnitt angesetzt werden.

Darf ein Trainer mehrere 10er Gruppen auf dem Feld betreuen?

Ja, ein Trainer darf mehrere Gruppen mit bis zu 10 Personen in separierten und gekennzeichneten Feldern von je mindestens 400 m² gleichzeitig trainieren. Der Trainer darf jedoch dabei die einzelnen Felder als elfte Person nicht betreten.

Da die Umkleidekabinen geschlossen sind, sollen Felder für das Umziehen gekennzeichnet werden?

Alle Personen sollen bis auf die Sportschuhe bereits umgezogen an der Sportstätte ankommen. Empfehlung: Die Gruppen (maximal zehn Personen pro Gruppe) in die entsprechenden Felder (mindestens 400 m² pro 10er-Gruppe) einteilen und dort die Sportschuhe umziehen und abstellen lassen. Sofern mitgebracht, hierbei auch die persönlich beschrifteten Trinkflaschen abstellen lassen. Beim Abstellen ist ebenfalls der Mindestabstand von 1,5m zu beachten.

Sind Maßnahmen außerhalb des Vereinsgeländes (joggen im Wald) mit mehr Personen möglich?

Das Training in Gruppen von bis zu 10 Personen ist derzeit unter Auflagen ausschließlich auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen und -sportstätten gestattet. Da nach wie vor das Kontaktverbot gilt und der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet ist (§ 3, Absatz 1, Corona-Verordnung), ist das Training auf öffentlichen Wegen und Straßen sowie in öffentlichen Parks noch nicht erlaubt.

Auch Trimm-Dich-Pfade zählen zu Lauftreffs im öffentlichen Raum und diese sind weiterhin verboten. Ein Laufen dort ist also für Gruppen verboten, allein oder im Kreis von ein bis zwei Familien (gelockertes Kontakteinschränkung) ist es wiederum erlaubt.

Sollen die einzelnen Gruppen bereits vor dem Training eingeteilt werden? Und müssen die Gruppen identisch bleiben?

Es wird empfohlen die Gruppen bereits im Vorfeld einzuteilen. Die eingeteilten Gruppen müssen während des Trainings beibehalten werden und dürfen nicht gemischt werden. Dies gilt auch für die Torspieler.

Können Erziehungsberechtigte bei Junioren/Juniorinnen beim Training anwesend sein?

Sofern Unterstützung für die Fußballaktivitäten und/oder Toiletteneinrichtungen erforderlich ist, darf ein Elternteil/Erziehungsberechtigter am Sportgelände anwesend sein. Für diese Person gelten ebenfalls die dort herrschenden organisatorischen und hygienischen Maßgaben. Ein generelles "Zuschauen" von Erziehungsberechtigten oder Dritten Personen wird **NICHT** empfohlen.

Darf ein Trainer an einem Tag mehrere Gruppen hintereinander trainieren?

Dies ist in der Verordnung nicht explizit geregelt. Es wird jedoch empfohlen, dass ein oder mehrere Trainer dauerhaft immer nur eine Gesamtmannschaft/Gruppe/Jahrgang betreuen. Es wird **NICHT** empfohlen, dass ein oder mehrere Trainer verschiedene Gruppen an verschiedenen Tagen betreuen. z.B.: montags die D-Jugend und dienstags die C-Jugend.

Muss es einen separaten Eingang und Ausgang des Sportgeländes geben?

Die Voraussetzungen sind den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Sofern zwei Zugänge zu einer Sportstätte vorhanden sind, wird empfohlen einen Zugangsbereich als "Eingang" und einen Zugangsbereich als "Ausgang" auszuscheiden. Ist nur ein Zugangsbereich gegeben, ist der Zu- und Austritt einzeln und im Mindestabstand von 1,5m zu regeln.

Ist eine Trainingsbesprechung mit der ganzen Mannschaft möglich?

Aktuell (Stand 02.06.2020) ist eine Mannschaftsbesprechung generell nur im Freien auf dem Sportgelände während der Trainingseinheit und nur dann möglich, wenn die Gruppenteilung

in den Feldern zu mindestens je 400 m² pro 10er-Gruppe und ein Mindestabstand von 1,5 m zueinander gegeben ist.

Fußballpraxis

Allgemeine Informationen zur Trainingspraxis – Trainingsaufbau

Auf der wfv-Homepage finden Sie unter www.wuerttfv.de/corona/training/ im Bereich Dokumente (Präsentation Online-Infoabend 19.05.2020) konkrete Hilfestellungen zum Platzaufbau und zur Gruppeneinteilung.

Welche Übungen können absolviert werden? Gibt es Mustertrainingseinheiten? Werden weitere TE eingestellt? Gibt es Technikvideos?

Hilfestellung und Übungen finden Sie auf der wfv-Homepage unter www.wuerttfv.de/corona/training/ im Bereich Dokumente (Präsentation Online-Infoabend 19.05.2020) und auf der [DFB-Seite](#). Diese Inhalte werden wöchentlich erweitert und aktualisiert.

Sind Einwürfe und Kopfbälle erlaubt?

Ja, im Rahmen des Trainings, welches alle sonstigen Abstands- und Hygieneregeln berücksichtigt. Insbesondere ist auf die Handhygiene zu achten. Es wird empfohlen, unmittelbar vor Trainingsbeginn und nach dem Training vor der Abreise die Hände zu desinfizieren oder mit Seife zu waschen. Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die benutzten Sport- und Trainingsgeräte nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden müssen. Die Reinigung kann mit einem tensidhaltigen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Sind Pass- und Torschussübungen erlaubt?

Ja. Unter genereller Einhaltung der Abstandsregelung und Kleingruppenbildung von 10 Personen innerhalb von mindestens 400 m².

Ab welcher Altersklasse ist es sinnvoll ein Training anzubieten?

Grundsätzlich gibt es hierfür keine behördlichen Vorgaben. Die Entscheidung ob und mit welchen Altersgruppen trainiert wird, muss jeder Verein für sich selbst entscheiden. Dies sollte im Rahmen einer (Vereins-) Trainerbesprechung entschieden werden. Empfohlen wird,

dass die erste Erfahrungsgewinnung mit den älteren Jahrgängen/Aktiven erfolgen, um das grundsätzliche Vereinskonzzept zu testen und unter Umständen anpassen zu können.

Wie weit müssen die einzelnen Trainingsflächen voneinander entfernt sein?

Mögliche Aufteilungen der Felder finden Sie hier: <https://www.wuerttfv.de/corona/training/>

Ab wann ist ein komplettes Mannschaftstraining wieder möglich?

Die Regelungen zur Aufnahme eines kompletten Mannschaftstrainings inkl. Spielformen und die damit unweigerlich einhergehende Lockerung der aktuell gültigen Verordnungen obliegt ausschließlich der Landesregierung Baden-Württemberg. Schätzungen oder Mutmaßungen hinsichtlich eines Datums wären zum jetzigen Zeitpunkt rein spekulativ, weshalb sich der wfv hierzu nicht äußern kann.

Hygiene

Wie sollte die Reinigung und Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten erfolgen?

Die Reinigung kann mit einem tensidhaltigen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Wenn jeder einen eigenen Ball hat und diesen mit nach Hause nimmt, kann dann auf das Desinfizieren verzichtet werden?

Nein. Jedes Trainingsgerät muss nach der jeweiligen Trainingseinheit vor Ort gereinigt werden. Empfehlung: Nach der Reinigung auf dem Sportgelände die Bälle auch dort aufbewahren (z.B. Ballschrank).

Ist Stationstraining mit Wechsel möglich, müssen Trainingsgeräte immer desinfiziert werden?

Der Wechsel im Stationstraining ist möglich. Das Berühren von Trainingsmaterial wie Hütchen, Stangen, Minitoren zum Auf- und Umbau sollte nur vom Trainer/Verantwortlichen erfolgen. Benutztes Trainingsmaterial muss erst nach dem Training gereinigt werden.

Sollten/müssen die Teilnehmer vor/nach dem Trainingsbeginn ihre Hände desinfizieren?

Es wird empfohlen, unmittelbar vor Trainingsbeginn und nach dem Training vor der Abreise die Hände zu desinfizieren oder mit Seife zu waschen.

Müssen Tore auch desinfiziert werden?

Die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert werden. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Jugendtore 5x2m und Großtore) ist vor und nach der Benutzung dieser Geräte auf entsprechende Handhygiene zu achten.

Darf zum Händetrocknen ein Handtrockner (Luft) benutzt werden oder müssen Einmalpapiertücher angeboten werden?

Es wird empfohlen einmalig zu verwendende Papiertücher zu benutzen. Die Nutzung von "Handtrocknern" wird **NICHT** empfohlen.

Besteht das Duschverbot auch wenn getrennt geduscht wird? Bspw. Gästekabine, Schiedsrichterumkleide, Heimkabine?

Die Umkleidekabinen und Duschräume sind geschlossen zu halten. Alle am Training beteiligten Personen duschen ausschließlich zu Hause.

Was ist bei den Toiletten zu beachten?

In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Und falls die Toiletten zu klein sind, um den Mindestabstand einhalten zu können, dürfen diese nur zeitlich versetzt betreten werden. Es muss keine detaillierte Toilettenbenutzungsliste geführt werden.

Was ist ein/e Hygienebeauftragte/r und welche Aufgaben hat er?

Der Vereinsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Konzept zur Abstimmung mit der Kommune und zur Kommunikation mit allen Beteiligten (Trainer, Spieler, Eltern) erstellt werden sollte. Der Vereinsvorstand hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass alle durch die Corona-Verordnung Sportstätten des Kultus- und des Sozialministeriums erweiterten Pflichten erfüllt werden. Der Verein hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist. Der

Hygienebeauftragte ist nur eine Möglichkeit wie der Vorstand diese Aufgabe delegieren kann.

Wie ist der Umgang, wenn sich ein Spieler verletzt? Wie kann mit gültigem Abstand Erste-Hilfe geleistet werden?

Im Falle eines Unfalls oder einer Verletzung müssen die entsprechenden, normal geltenden, sofortigen Maßnahmen eingeleitet werden. Es wird empfohlen, dass **jeder** Trainer/Verantwortliche hierfür in einem separaten, verschlossenen Behältnis folgende Materialien mit sich führt bzw. an der Sportstätte aufbewahrt:

- › Einmalhandschuhe
- › Mund/Nase-Schutzmaske
- › Desinfektionsmittel
- › Erste-Hilfe-Set

Haftung

Muss die Benutzung der Sportanlage von der entsprechenden Kommune freigegeben werden?

Es empfiehlt sich vor dem Wiedereinstieg in das Training Kontakt mit dem Ordnungsamt der Kommune aufzunehmen, um abzuklären, ob Bedenken gegen eine Wiederaufnahme des Betriebs der Sportstätte bestehen. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von Besonderheiten vor Ort, weiterhin Einschränkungen bestehen.

Wie lange muss die Spieler-Teilnehmerliste aufbewahrt werden?

Dokumentationspflicht: Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs sowie Telefonnummer oder Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Kann der Verein/Vorstand/Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?

Wer als Vorstand, Trainer oder Betreuer ehrenamtlich tätig ist bzw. dessen Tätigkeit mit nicht mehr als 720 Euro pro Jahr vergütet wird, haftet zivilrechtlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer selbst völlig naheliegende Überlegungen

nicht anstellt und die vorgegebenen Maßnahmen (z.B. Mindestabstand, Reinigung und Desinfektion) bewusst ignoriert bzw. nicht umsetzt, die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt, kann hierfür haftbar gemacht werden.

Werden Trainer die eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.400 € im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?

Tatsächlich ist es so, dass die Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit nach den §§ 31a, 31b BGB für Trainer und Betreuer nicht gilt, wenn Sie im Rahmen der Übungsleiterpauschale EUR 2.400 p.a. oder jedenfalls über EUR 720 p.a. verdienen. Sollte sich also ein Kind infizieren, weil ein solcher Trainer/Betreuer z.B. Hygienevorgaben nicht beachtet hat, haftet er grundsätzlich schon bei einfacher Fahrlässigkeit. Alles immer unter der Voraussetzung, dass auch nachgewiesen werden kann, dass der nachlässige Umgang mit den Hygienevorgaben ursächlich für die Infektion war.

Tritt ein solcher Fall tatsächlich ein, gilt aber immer noch: Der Verein hat seine Mitglieder und damit auch Trainer/Betreuer grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen, wenn sich bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (BGH NJW 2005, 981). D. h., der Verein müsste den Schaden im Innenverhältnis übernehmen.

Außerdem besteht auch ein Haftpflichtversicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung, die bei einfacher Fahrlässigkeit eintritt.

Zusammengefasst: Ein geschädigtes Kind könnte den Trainer/Betreuer schon bei einfacher Fahrlässigkeit zwar zunächst in Anspruch nehmen, aber letztlich müssten Verein und ARAG Sportversicherung den Schaden übernehmen.

Kann ein Spieler bei Nichteinhalten der Regeln nach Hause geschickt werden?

Ja. Sofern sich ein Trainingsteilnehmer nach vorheriger Belehrung und Aufklärung der Verhaltensregeln und Ermahnung bei Missachtung weiterhin gegen die Verhaltensregeln verstößt, kann er von der Trainingsgruppe vorübergehend (für die jeweilige Trainingseinheit) oder dauerhaft (für einen längeren Zeitraum) vom Training ausgeschlossen werden. Der Verein kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Es ist aber unbedingt darauf zu

achten, dass insbesondere Kinder sich dann nicht allein auf den Heimweg begeben, wenn sie üblicherweise zum regulären Trainingsende abgeholt werden.

Ist der Verein dafür verantwortlich, dass die Fahrgemeinschaftsregelungen eingehalten werden?

Für die Einhaltung und Prüfung der An- und Abreise ist der Verein nicht verantwortlich. Der Verein sollte im Vorfeld und an der Sportstätte schriftlich deutlich darauf hinweisen, dass Fahrgemeinschaften zu unterlassen sind.

Besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz für Vereine im Zusammenhang mit Covid-19?

Über den Sportversicherungsvertrag des WLSB ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins versichert. Aus der Durchführung des Vereinsbetriebes heraus und den hiermit einhergehenden Sorgfaltspflichten ist jeder Verein grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer Personen und Sachen zu verhindern.

Hieraus resultiert, dass die für die Mitgliedsvereine jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen und Hygienebestimmungen entsprechend einzuhalten sind. Dies betrifft z. B. den Fall, dass nach den derzeit bestehenden Auflagen ein Hygienekonzept zu erstellen, zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren ist.

Wird einem Mitgliedsverein ein organisatorisches Verschulden zum Beispiel im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages. Weiterhin ist der Mitarbeiter, bzw. das Mitglied des Vereins über den Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert, soweit diese Person als Hygienebeauftragter für den Verein tätig wird. Der Vorwurf gegenüber einem Mitglied zur Übertragung einer Krankheit ist analog zur Privat-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Eine abschließende Entscheidung ist nur im jeweiligen Einzelfall möglich. Die Mitgliedsvereine mögen uns deshalb bitte benachrichtigen, falls sie von Schadenfällen aus diesem Bereich betroffen sein sollten (Grundlage ist der aktuelle Sportversicherungsvertrag; Stand: 01.07.2017).

Sonstige Fragen

Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne?

Darüber entscheiden ausschließlich die jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Müssen oder sollen die Eltern durch Unterschrift bestätigen, dass das Hygienekonzept verstanden und akzeptiert wird?

Nein.

Muss die Desinfektion der Geräte anhand einer Liste nachweisbar sein?

Nein.

Welche Nachweise muss der Hygienebeauftragte dokumentieren?

Die Namen aller Trainings- beziehungsweise Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Folgende Dokumentationspflicht besteht. Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs aller Anwesenden sowie Telefonnummer oder Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Sind Formulare durch Eltern/Spieler auszufüllen oder reicht eine Bestätigung, dass der Spieler gesund ist?

Formulare sind nur eine zusätzliche Möglichkeit der Absicherung für den Verein, aber nicht vorgeschrieben.

Ab wann beginnt die Verantwortlichkeit des Vereins? Erst mit Betreten des Platzes oder schon davor?

Bei der Übernahme der Kinder/Spieler und beim Betreten des Sportgeländes.

Kontakt & Feedback

Blieb Ihre Frage unbeantwortet? Dann kontaktieren Sie uns unter f.frentz@wuerttfv.de. Wir freuen uns außerdem über Feedback zu unseren FAQ!

Mit freundlichen Grüßen

Württembergischer Fußballverband e.V.